

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Landratsamt Ludwigsburg
FB Bauen und Immissionsschutz
Gänsfußallee 8
71636 Ludwigsburg

Freiburg i. Br., 15.03.2023
Durchwahl (0761) 208-3046
Name: Frau Koschel
Aktenzeichen: 4763.4 // 23-00881

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Erweiterung Steinbruch Ditzingen-Hirschlanden;

**Gemeinde Ditzingen, Gemarkung Hirschlanden, Lkr. Ludwigsburg
(TK 25: 7120 Stuttgart - Nordwest)**

**Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG
vom 15.02.2023**

Ihr Schreiben Az. 202-106.11 Sch vom 20.02.2023 sowie E-Mail vom 14.03.2023

Anhörungsfrist 21.03.2023

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

Von Seiten des LGRB erfolgt keine Prüfung, ob die vorgelegten Unterlagen für eine abschließende Beurteilung des Vorhabens ausreichend bzw. vollständig sind.

Geotechnik

Die betriebssichere Gestaltung der Abbauböschungen gemäß den berufsgenossenschaftlichen Auflagen sowie die Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände der Böschungen zu Nachbargrundstücken oder sonstigen Einrichtungen (Wege, Leitungen etc.) liegen im Verantwortungsbereich des Betreibers. Die Neigung und Profilierung der Abbauböschungen müssen an die tatsächlich vorgefundene Material- und Gesteinsqualität angepasst werden. Für etwaige Steilwandabschnitte, die nach einer Rekultivierung verbleiben, ist

nach geotechnischen Kriterien ein ausreichender, auf die jeweilige Nutzung abgestimmter Sicherheitsabstand zu Wandfuß und -krone zu definieren.

Bei einer geplanten Rekultivierung geht das LGRB davon aus, dass sowohl für den Endzustand als auch für die Zwischenbauzustände rechnerische Standsicherheitsnachweise für die geplanten Böschungen erbracht wurden oder werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt und dass die in Gutachten getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros liegen.

Boden

Das Schutzgut Boden wird im Rahmen des geplanten Vorhabens sehr umfangreich berücksichtigt.

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Die westliche Teilfläche des Plangebietes liegt in einem nachgewiesenen Rohstoffvorkommen von Natursteinen Kalksteine des Oberen Muschelkalks [Vorkommens-Nr. L 7120-32, 2008]. Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.

Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].

Die östliche Teilfläche des Planungsgebietes befindet sich außerhalb des o. g. Vorkommens. Die Abgrenzung und Bewertung des Vorkommens L 7120-32 erfolgte anhand der 2008 vorliegenden Datengrundlage. In der Vorkommensbeschreibung wird ausgeführt, dass das Vorkommen im Südosten aufgrund einer Störungszone und Dolinenfeldern mit intensiver Verkarstung abgegrenzt wurde (im Kartenviewer über „Bereiche mit ungünstigen Materialeigenschaften“ und „Bereiche mit intensiver Störungs- und Kluftektomatik“ abrufbar, s. o.). Die Abgrenzung des Vorranggebietes für den Abbau von Rohstoffen im derzeit gültigen Regionalplan aus dem Jahr 2010 orientierte sich an der Vorkommensabgrenzung aus der KMR 50. Seit der Erstellung der KMR 50, Blatt L 7120 Stuttgart-Nord hat sich der Steinbruch deutlich in südlicher Richtung weiterentwickelt, und es wurden von der Firma Rombold & Gfröhler Erkundungsarbeiten durchgeführt. Nach diesen Daten, welche dem LGRB vorliegen, kann die Abgrenzung des Kalksteinvorkommens L 7120-32 aktualisiert und der Kalkstein östlich des ausgewiesenen Vorkommens als verwertbar eingestuft werden.

Die Begründung für die beantragte Erweiterung des Steinbruches Ditzingen-Hirschlanden (RG 7120-2) und die Darstellung der rohstoffgeologischen Verhältnisse, der Abbau- planung im Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen sind schlüssig. Die Berechnung der Massenbilanz kann jedoch nicht im Detail nachvollzogen werden. Die Erkundungsdaten für das Plangebiet liegen dem LGRB vor. Von rohstoffgeologischer Seite bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Prüfung dargestellter Sachverhalte und Ergebnisse durch Referat 94, Landeshydrogeologie und -geothermie, kann nur im Rahmen einer gesondert beauftragten hydrogeologischen Stellungnahme erfolgen.

Die vorgelegten Unterlagen enthalten einige Ausführungen zur Hydrogeologie im UVB-Bericht vom 15.02.2023. Ob ein gesondertes hydrogeologisches Gutachten vorliegt, ist beim LGRB nicht bekannt.

Sollte eine hydrogeologische Beurteilung des geplanten Vorhabens notwendig sein, wird um die Übergabe des hydrogeologischen Gutachtens gebeten. Weiterhin sollten dem LGRB, Ref. 94, die jährlichen Monitoringberichte vorgelegt werden, sofern noch nicht erfolgt. Eine hydrogeologische Bearbeitung im Rahmen der gestellten Frist bis 21.03.2023 ist voraussichtlich derzeit aus personellen Gründen nicht möglich.

Bergbau

Gegen das Vorhaben bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Anke Koschel